

Junge Menschen in der Strafjustiz des 18. Jahrhunderts: das Beispiel Kurmainz

Karl Härter

1. Einleitung

In historischer Perspektive sind Kindheit und Jugend und damit verbundene Vorstellungen von ›Jugend unter Verdacht‹ bzw. Narrative von Devianz und Kriminalität junger Menschen diskursive soziale und rechtliche Konstruktionen und Zuschreibungen, zu denen in der Frühen Neuzeit insbesondere Strafrecht und Strafjustiz beitrugen: Durch strafrechtliche Normen, einen um Zurechnungsfähigkeit, Strafmündigkeit und außerordentliche Strafen kreisenden juristischen Diskurs des gemeinen Strafrechts und eine Praxis der Strafjustiz, die durch den Inquisitionsprozess und utilitaristisch-policeyllischen Strafzwecke gekennzeichnet war.¹

Obwohl die historische Kriminalitätsforschung auch im deutschen Sprachraum prosperiert, gibt es bemerkenswert wenig empirische Forschungen zu ›Jugendkriminalität‹ bzw. jungen Menschen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz.² Eine Ausnahme bilden Fallstudien zu minderjährigen

1 Zu den hier zugrunde gelegten Ansätzen und Konzepten siehe: Härter, Karl: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin; Boston 2018; Härter, Karl: Kriminalität, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (künftig HRC) III, 2. Aufl., Berlin 2013, Sp. 271–275; Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: Einführung: Jugendkriminalität als diskursive Konstruktion, in: Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael (Hg.): Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013, S. 9–19.

2 Überblick: Wettmann-Jungblut, Peter: Jugendkriminalität, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart 2007, Sp. 172–174; Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Jugendkriminalität im Wandel historischer Epochen, in: Melzer, Wolfgang, Hermann, Dieter u.a. (Hg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, S. 38–43.

Delinquenten in Frankfurt, Nürnberg und im preußischen Saargebiet sowie jugendlichen Gewaltkulturen, Dieben und Brandstiftern.³ Die Arbeiten zu Kindern in Hexenprozessen werden im Rahmen dieses Beitrags nicht berücksichtigt, da sie außerhalb des Zeitrahmens liegen und zudem ein »exzeptionelles« Kriminalitätsphänomen behandeln.⁴ Allgemeine strafrechtliche Studien zur Geschichte von Jugendstrafrecht, Strafmündigkeitsgrenzen und Zurechnungsfähigkeit referieren meist nur die strafrechtlichen Normen und gehen nicht auf die gerichtliche Praxis ein.⁵ Dabei erscheinen junge Menschen in der frühneuzeitlichen Straffustiz durchaus häufig als Täterinnen und Täter, meist im Kontext spezifischer Delikte bzw. Deliktfelder wie Unzucht/vorehelicher Geschlechtsverkehr, Körperverletzungen und Schlägereien sowie Eigentumsdelikten insbesondere von vagierenden Gruppen.⁶ Erst im 19. Jahrhundert avancierten junge Menschen allmählich zu einer von

-
- 3 Boes, Maria R.: The treatment of juvenile delinquents in early modern Germany: a case study, in: *Continuity and Change* 11 (1), 1996, S. 43–60; Harrington, Joel F.: *The Unwanted Child. The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany*, Chicago 2009; Wettmann-Jungblut, Peter: Unkorrigierbare Kinder und die »Pflicht der Gerechtigkeit«: Jugenddelinquenz und strafrechtliche Intervention im preußischen Saargebiet, 1825–1850, in: Griesebner, Andrea u.a. (Hg.): *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge* (16.–19. Jahrhundert), Innsbruck u.a. 2002, S. 431–447; Saito, Hiroyuki: *Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig*, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 19.09.2024; Ulbricht, Otto: Rätselhafte Komplexität. jugendliche Brandstifterinnen und Brandstifter in Schleswig-Holstein ca. 1790–1830, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 801–829.
 - 4 Vgl. Behringer, Wolfgang: Kinderhexenprozesse: Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16, 1989, S. 31–47; Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): *Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder*, Bielefeld 2016.
 - 5 Holzschuh, Karl: *Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts* (unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung), Univ. Diss. Mainz 1957; Dräger, Wolfgang: *Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts (bis zum RStGB)*, Univ. Diss. Kiel 1992; Stump, Brigitte: »Adult time for adult crime« – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter, Mönchengladbach 2003, S. 16–39.
 - 6 Vgl. Reinke; Schwerhoff: *Jugendkriminalität*, S. 38; Wettmann-Jungblut: *Kinder*, S. 431.

erwachsenen Straftätern unterschiedenen Kriminalitätsgruppe der Jugenddelinquenz, die durch Jugendstrafrecht, Jugendstrafanstalten und spezifische Erziehungseinrichtungen privilegiert, bestraft und erzogen werden sollten.⁷

»Jugendkriminalität« und eine spezifische Behandlung junger Menschen in Strafrecht und Strafjustiz stellen jedoch keine völlig neuen Phänomene des 19. Jahrhunderts dar. Sowohl in der Strafpraxis als auch im strafrechtlichen Diskurs entwickelten sich bereits im 18. Jahrhundert Narrative der rechtlichen und sozialen Konstruktion und Zuschreibung der Kriminalität sowie Kategorien einer differenzierteren strafrechtlichen Beurteilung und spezifische Maßnahmen der sozialen Kontrolle, Disziplinierung und Bestrafung junger Menschen. Im Folgenden werde ich diese Ausgangsthese exemplarisch verifizieren, indem ich untersuche, wie junge Menschen in der Strafjustiz des Kurfürstentums Mainz behandelt und bestraft wurden und welche Rolle ein junges Lebensalter bzw. »Minorennität« bei der Strafzumessung und den Strafzwecken hatten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Justizpraxis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und den Deliktbereichen, in denen junge Menschen besonders häufig auftraten und Alter/Jugend eine Rolle hinsichtlich der Sanktionen und Strafzwecke spielten und sich damit zusammenhängende Bedrohungs-, Kriminalitäts- und Sicherheitsnarrative der Devianz/Kriminalität junger Menschen aufzeigen lassen.⁸ Die Praxis der Strafjustiz setze ich auch in Bezug zu Strafrecht, Policygesetzen und juridischen Diskursen und frage, welche Veränderungen sich zeigen, die im Zusammenhang mit Aufklärung und Reformen im Strafrecht stehen.

7 Dollinger, Bernd; Keßler, Kira; Rocher, Michael: Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 34 (1), 2023, S. 4–11; aus strafrechtlicher Perspektive: Roth, Andreas: Die Entstehung eines Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 13 (1/2), 1991, S. 17–40; Günzel, Stefanie: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der »Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht« gem. § 12 Nr. 2 JGG, Marburg 2001, S. 9–29.

8 Ich stütze mich dabei auf: Härter, Karl: Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Frankfurt a.M. 2005; und die darin verarbeiteten Policy-, Kriminal- und Gerichtsakten aus folgenden Beständen: Bayerisches Staatsarchiv Würzburg (BStAW), Mainzer Regierungsarchiv (MRA): Centakten (Cent), Kriminalakten (KA) und Mainzer Polizeiakten (MPA).

Als methodisches Problem muss zunächst benannt werden, dass in der Frühen Neuzeit keine dem modernen Recht vergleichbaren normativ exakt festgelegten und die gerichtliche Praxis bindenden Altersstufen der Strafmündigkeit oder überhaupt eine rechtlich stringente Unterscheidung der Lebensphasen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter existierten.⁹ Das frühneuzeitliche Strafrecht kannte zwar die Unterscheidung von strafunmündigen Kindern unter sieben Jahren (den *infantes*), den *impuberes* im Alter von sieben bis 14 Jahren, die als bedingt straffähig galten, aber mit milderen außerordentlichen Strafen oder disziplinierenden Sanktionen bestraft werden sollten, und den *minores* ab vierzehn Jahren.¹⁰ Die volle Strafmündigkeit ab vierzehn Jahren – und damit die Möglichkeit der Verhängung einer Todesstrafe – hatte die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) in Art. 164 speziell für Diebe »nahent bei vierzeihen jaren« vorgesehen. Damit war lediglich eine flexibel interpretierbare Altersgrenze normiert worden, die auch eine Bestrafung von Jüngeren nach Kriterien wie Schwere des Diebstahl, beschwerlichen Umständen und dem Prinzip, das die Delinquenten »die bößheyt das alter erfüllen« ermöglichte.¹¹ Wie in der Carolina ebenfalls festgehalten, sollten auch bei »übelthättern die jugent oder anderer sachen halb«, die »wissentlich seiner synnn nit hett«, der Rat der Rechtsverständigen hinsichtlich einer angemessenen Bestrafung eingeholt werden.¹²

In der frühneuzeitlichen Ordnungsgesetzgebung finden sich ebenfalls vereinzelt Normen, die Kinder und Jugendliche spezifisch adressierten und in einigen Fällen auch Altersstufen benannten, die von denen des Strafrechts abweichen konnten. Dies galt vor allem für die Gruppe der *minores* zwischen dem

-
- 9 Vgl. aus rechtshistorischer Perspektive: Neidert, Manfred: Strafmündigkeit, in: HRG IV, Berlin 1990, Sp. 2029–2030; Maihold, Harald: Strafmündigkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, Stuttgart 2010, Sp. 1073–1075; Ruppert, Stefan: Recht hält jung. Zur Entstehung der Jugend aus rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023, hier S. 289–314.
- 10 Ackermann, Leonie: Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankfurt a.M. u.a. 2009, S. 24–26; Holzschuh: Geschichte, S. 54–62; Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 8–20.
- 11 Radbruch, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), sechste Aufl. hg. v. Arthur Kaumann, Stuttgart 1975, S. 106.
- 12 Carolina Art. 179, Radbruch: Gerichtsordnung, S. 112; vgl. Holzschuh: Geschichte, S. 62–70; Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 8f.; Ackermann: Altersgrenzen, S. 25f.; Günzel: Entwicklung, S. 11f.

vierzehnten und dem 25. Lebensjahr, mit dem in der Regel das Erwachsenenalter erreicht wurde. Allerdings war auch dies keine exakt festgelegte Altersgrenze, sondern Minderjährigkeit hing mit davon ab, ob man verheiratet war, nicht mehr bei den Eltern lebte, noch in der Ausbildung war, einen Hof oder ein Gewerbe übernommen oder mit dem 25. Lebensjahr die volle Rechtsfähigkeit erlangt hatte.¹³ In Kurmainz endete mit dem 25. Lebensjahr die Vormundschaft von Kindern, deren Eltern verstorben waren, und begann die Volljährigkeit, was 1755 im Landrecht festgeschrieben wurde. Durch eine Heirat und gerichtliche Darlegung bisherigen Wohlverhaltens, guten Gemüts oder Sitten und der Fähigkeit, dass »man vernünftiger Weiß urtheilen« und seinen Sachen selbst vorstehen könne, konnte aber bereits ab der Vollendung des 20. Lebensjahrs die Rechtsfähigkeit und damit Volljährigkeit zuerkannt werden.¹⁴ Bezüglich der Behandlung und Bestrafung von jungen Menschen aus dem vagantischen Milieu differenzierten einige Policeygesetze im 18. Jahrhundert nach den Altersgruppen unter 10 Jahren, 10 bis 14 und 14 bis 20 Jahren.¹⁵ Kritisch zu bedenken bei diesen rechtlichen Altersgrenzen ist allerdings, dass das exakte chronologische Alter, das lediglich durch den Geburts- bzw. Taufeintrag im Kirchenbuch festgehalten war und deshalb von vielen Zeitgenossen nicht genau gewusst wurde, für eine genaue Altersbestimmung kaum eine Rolle spielte bzw. diese öfters nicht möglich war.

Der strafrechtliche Diskurs etablierte für noch nicht erwachsene kriminelle Minderjährige das Prinzip, dass deren Bestrafung aufgrund eines jungen Alters bzw. der Minderjährigkeit angepasst und gemildert werden konnte. Im 18. Jahrhundert übernahmen einige strafrechtliche Kodifikationen wie z.B. die

13 Zur sozialen und rechtlichen Konstruktion der Lebensaltersphasen und Altersgrenzen: Ruppert: Entstehung, S. 12–45; Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 14–24.

14 Churfürstlich-Mayntzische Land-Recht und Ordnungen [...], Mainz 1755, Tit. V §§ 13 & 14; dazu Härter, Karl: Mainzer Landrecht, in: HRG III, 2. Aufl., Berlin 2014, Sp. 1184–1186.

15 Vgl. beispielhaft aus Härter, Karl: Kurmainz, in: Härter, Karl; Stolleis, Michael (Hg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürsten (Kurmainz; Kurtrier; Kurköln), hg. von Härter, Karl, Frankfurt a.M. 1996, S. 107–421; die dort nachgewiesenen und hier nur unter Angabe von Territorium/Stadt, laufender Nummer, Form und Datum des Gesetzes zitierten Gesetze: Kurmainz 465, Verordnung, 22.08.1710; Kurmainz 483, Verordnung, 22.03.1714; Kurmainz 522, Verordnung, 07.10.1720; Kurmainz 544, Verordnung, 29.07.1722; Kurmainz 556, Reskript, 07.06.1723; Kurmainz 592, Verordnung, 28.02.1727; Kurmainz 936, Reskript, 25.09.1748; Kurmainz 2698, Verordnung, 04.12.1801.

österreichische Halsgerichtsordnung von 1707 oder der Bayerische Kriminalkodex von 1751 Minorennität als Milderungsgrund.¹⁶ Die Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung der zwar strafmündigen aber noch nicht erwachsenen *minores* blieb aber eine offene Frage von Strafrecht und juridischem Diskurs und wurde in der Gerichtspraxis unterschiedlich gehandhabt.¹⁷ Weniger normativ festgelegte Altersstufen als vielmehr unterschiedliche Zuschreibungskategorien wie ›Unverstand‹, Einsichtsfähigkeit, Schwere/Verwerflichkeit der Tat, Gefährlichkeit und sozialer Status von Tat und Täterinnen/Tätern, ›Bosheit des Alters‹, ›böser Wille‹ oder ›Gesinnung‹ bestimmten daher Strafmilderung oder Bestrafung gemäß den für ›Erwachsene‹ geltenden Kriterien. Dies bedeutete, dass in der gerichtlichen Praxis Richter bzw. Juristen beurteilten, ob es sich um Delinquenten im jugendlichen Alter handelte, ob Minorennität hinsichtlich der devianten/kriminellen Handlungen eine Rolle spielte und ob diese gegebenenfalls als Faktor bei der Strafzumessung und den Strafzwecken einbezogen wurde. Damit war in der frühneuzeitlichen Strafjustiz ein großer Spielraum für eine diskursive Zuschreibung der Kriminalität junger Delinquenten gegeben, die keineswegs rigide den vorgegebenen Normen des Strafrechts folgte, sondern auch durch soziale, geschlechtliche, religiöse und ethnische Kriterien geprägt und an utilitaristisch-policeylichen Ordnungsvorstellungen sozialer Kontrolle, Disziplinierung und Abschreckung orientiert war. Ob und wie junge Erwachsene bestraft wurden und welche Zuschreibungskategorien dabei eine Rolle spielten, wird im Folgenden am Beispiel der Strafjustiz des katholischen geistlichen Kurfürstentums Mainz untersucht.

2. Fälle und Delikte mit jungen Delinquenten

Die folgenden Ausführungen beruhen auf meiner Studie zu Policey und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Kurmainz, in der ich anhand der Justiz- und Kriminalakten der Landesregierung 3700 Kriminalfälle untersucht und daraus die Muster und Zuschreibung von Devianz/Kriminalität, Strafverfolgung,

16 Vgl. Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 16–21; Ackermann: Altersgrenzen, S. 77.

17 Vgl. Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 9–15; Holzschuh: Geschichte, S. 24–27; Stump: Jugendliche, S. 23–33; Wettmann-Jungblut: Jugendkriminalität, Sp. 173; Reinke; Schwerhoff: Jugendkriminalität, S. 38; Boes: Treatment, S. 50–56.

Entscheidungs- und Strafpraxis rekonstruiert habe. Die Kurmainzer Landesregierung bearbeitete als zentrales (und einziges) Kriminalgericht alle Fälle der höheren Strafgerichtsbarkeit, erließ als Gesetzgebungsorgan Policeygesetze und interagierte als Verwaltungsorgan mit den lokalen Verwaltungen, wobei in allen Tätigkeitsbereichen die jeweiligen Landesherren (Kurfürst/Erzbischof) mehr oder weniger stark beteiligt waren. Der Kurstaat besaß keine eigene Strafrechtskodifikation; normative Grundlage der Strafjustiz waren die Carolina, das gemeine Strafrecht und die zahlreichen Policeygesetze. Letztere betrafen deviante/kriminelle junge Menschen vor allem in den Regelungsbereichen Sexualdelikte/Unzucht, mobile soziale Randgruppen (Bettler und Vaganten), Eigentumsdelikte/Hausdiebstahl, leichtere Gewaltkriminalität (Schlägereien, Körperverletzungen), Feste/Feiern (Gaststättenbesuch, Alkoholkonsum), grober Unfug und Schulpflicht. Die Verfolgung und Bestrafung von Kriminalität erfolgte in einem ›dualen‹ Inquisitionsverfahren, d.h. die lokalen Verwaltungsorgane waren für exekutive Maßnahmen, Untersuchungsverfahren und Strafvollzug zuständig, während Landesregierung und Kurfürst die Fälle auf der Basis der Akten in einem Rechtsgutachten (Relation) beurteilten, diskutierten und die Entscheidungen trafen sowie per Bericht und Reskript/Weisung oder auch im Supplikationsverfahren mit den lokalen Akteuren kommunizierten.¹⁸

Obwohl Verdächtige im inquisitorischen Untersuchungsverfahren nach ihrem Alter gefragt wurden, verzeichnen die Kriminalakten dieses nicht in jedem Fall oder beschränken sich auf allgemeine Angaben wie ›Minorennität‹. Insofern konnte das Alter der Delinquenten nicht in jedem Kriminalfall erfasst werden. Für die rechtliche Beurteilung war weiterhin relevant, in welchem Alter die zur Last gelegten Verbrechen begangen worden waren, was z.T. Jahre zurückliegen konnte. Gerade weil ein jugendliches Alter auch als eine kulturell-diskursive Zuschreibung fungierte, ist es daher nicht sinnvoll, strikte Altersgrenzen der Strafbarkeit zu verwenden, zumal eine solche dem komplexen Zuschreibungs- und Entscheidungsprozessen eines vormoderne Strafverfahrens nicht angemessen sind. Mit dem Alter korrespondierten weitere Faktoren wie die soziale Differenzierung zwischen fremden Vagierenden und einheimischen Täterinnen/Tätern, das Geschlecht, soziales Umfeld und Status sowie policeylich-utilitaristische Kriterien wie Arbeitsfähigkeit,

18 Zu den Strukturen umfassend Härter: *Policey und Strafjustiz*, S. 118–482.

Besserungsaussichten und Möglichkeiten der Disziplinierung und sozialen Kontrolle junger Delinquenten.¹⁹

In der Kurmainzer Strafjustiz konnten für das 18. Jahrhundert 250 Fälle ermittelt werden, in denen junge Menschen als Täterinnen/Täter involviert waren, wobei der quantitative Schwerpunkt der Fälle mit 207 nach 1750 liegt (bis 1749 sind es 43 Fälle). Das macht bei 3700 Fällen insgesamt einen Anteil von 6,8 % aus.²⁰ Für die benachbarte Reichsstadt Frankfurt hat Maria Boes für den Zeitraum 1562–1696 einen nahezu übereinstimmenden Anteil von 6,7 % ermittelt (69 männliche und 5 weibliche junge Delinquenten). Allerdings setzt sie 25 Jahre als Altersgrenze an und die Sexualdelikte fehlen, da diese von einem anderen Gericht bestraft wurden.²¹ Für meine Untersuchung der Kurmainzer Strafjustiz liegt die Altersgrenze dagegen bei 20 Jahren, dem niedrigsten Lebensalter für den Übergang von der Minderjährigkeit zum Erwachsenenalter, was auch den Altersstufen der Policegesetze bezüglich der Bestrafung »krimineller Vaganten« entspricht. Da bei vielen Fällen Altersangaben fehlen, dürfte der Anteil der jüngeren Delinquenten insbesondere bei den Sexualdelikten noch deutlich höher liegen. In diesen 250 Fällen wurde gegen insgesamt 560 Delinquenten ein Strafverfahren durchgeführt, von denen 295 zwischen 9 und 20 Jahren alt waren; der Altersdurchschnitt liegt bei rund 17 Jahren, wobei diese Berechnung auf teils unsicheren Angaben der Delinquenten beruht. Die beiden jüngsten Delinquentinnen im Alter von neun und zehn Jahren bestraft die Kurmainzer Regierung wegen Vagabondage und Unzucht.

Die Fälle, in denen junge Menschen bis zu einem Alter von 20 Jahren als Täterinnen/Täter verfolgt und bestraft wurden, lassen sich systematisch unterscheiden in die folgenden Deliktfelder und Fallkonstellationen:

- Sexualdelikte, insbesondere vorehelicher Geschlechtsverkehr (Unzucht) unverheirateter junger Menschen;
- Kindsmord durch junge unverheiratete Frauen im Kontext von Sexualdelikten;
- Gewaltdelikte wie Schlägereien und Körperverletzungen, in die meist junge Männer verwickelt waren;

19 Härter: Policy und Strafjustiz, S. 482–515; mit ähnlichen Beobachtungen: Boes: Treatment, S. 56f.

20 Zur Datengrundlage und dem methodischen Vorgehen bei der quantitativen Auswertung siehe Härter: Policy und Strafjustiz, S. 533–588.

21 Boes: Treatment, S. 47.

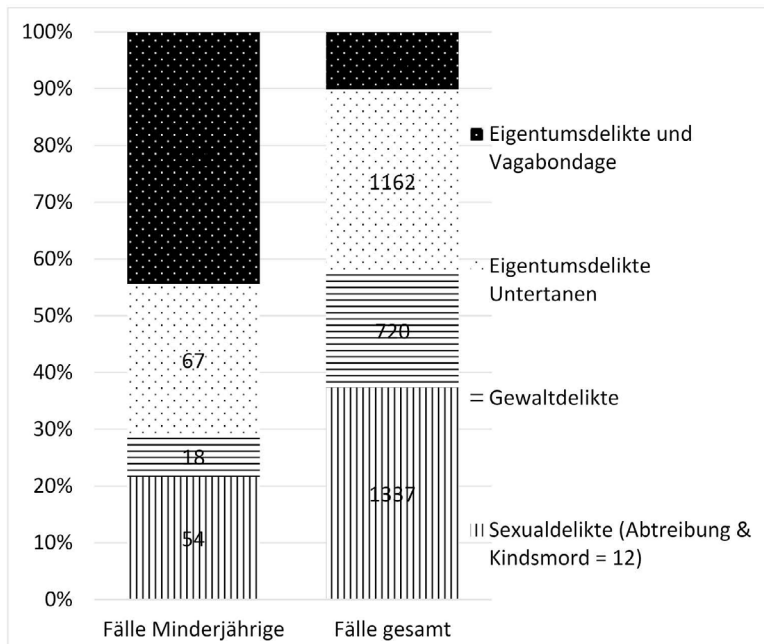
- Eigentumsdelikte von Einheimischen, darunter auch junge Mägde und Knechte oder Dienstbotinnen und Dienstboten;
- Eigentumsdelikte und Vagabondage, bei denen junge Menschen aus mobilen sozialen Randgruppen/Unterschichten bestraft wurden.

Die quantitative Verteilung zeigen die folgende Tabelle und Grafik:

Tabelle 1: Fälle und Delikte mit Beteiligung junger Delinquenten bis zu einem Alter von 20 Jahren

Delikte	Fälle mit Minderjährigen	Fälle gesamt	Delinquenten gesamt	davon Minderjährige 9–20
Sexualdelikte (& Kindsmord)	54 (12) = 22 %	1337 = 37 %	134	67
Gewaltdelikte	18 = 7 %	720 = 20 %	44	33
Eigentumsdelikte Untertanen	67 = 27 %	1162 = 33 %	117	71
Eigentumsdelikte und Vagabondage	111 = 44 %	364 = 10 %	265	124
Gesamt	250 = 100 %	3583 = 100 %	560	295

Grafik 1: Fälle Deliktbereiche Strafstiz Kurmainz 18. Jahrhundert



3. Sexualdelikte und Kindsmord

Die Kriminalisierung außer- und vorehelicher Sexualität als Unzucht und Ehebruch brachte es mit sich, dass zahlreiche unverheiratete junge Menschen strafrechtlich für Unzuchtsdelikte sowie in einigen Fällen auch wegen Kuppelei, Prostitution, Ehebruch, Inzest und Sodomie verfolgt wurden.²² Das quantitativ dominierende Sexualdelikt, für das junge Menschen in Kurmainz verdächtigt und bestraft wurden, war die Unzucht, d.h. vorehelicher Geschlechtsverkehr und Schwangerschaft Unverheirateter, die meistens noch nicht »volljährig« waren. Da überwiegend geringe Strafen wie dreitägige Haft

22 Härter: Policy und Strafstiz, S. 820–929; Härter, Karl: »Die unwiderstehliche Allmacht des Geschlechtstriebes«. Policygesetzgebung und sexuelle Devianz zwischen Regulierung, Kriminalisierung und Liberalisierung, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 9 (1), 2019, S. 16–33.

im Turm, Hausarrest oder Geldbußen bis zu drei Gulden verhängt wurden, spielte die Minorennität in den rechtlichen Erörterungen der Landesregierung keine Rolle, da sich diese nicht auf die Strafzumessung auswirkte. Für die Bestrafung war entscheidend, ob das Paar heiraten konnte und wollte, denn dann wurde das Delikt als ›Prävention‹ gewertet und vergleichsweise milde bestraft. Mit der Eheschließung verwandelten sich die minderjährigen in erwachsene Delinquenten.

Kam eine Eheschließung aber nicht zustande, fiel die Strafe höher aus und traf insbesondere junge schwangere Frauen, die ein uneheliches Kind gebaren. Sie wurden teilweise als ›Huren‹ etikettiert und falls es sich um fremde Mägde handelte oder sie der Unterschicht angehörten, mit Zuchthaus bestraft oder aus Kurmainz ausgewiesen. In einigen wenigen Fällen wurden junge Mägde und Knechte strafrechtlich verfolgt, die kein uneheliches Kind gezeugt hatten, aber wegen ›unzüchtiger‹ Aktivitäten oder einem verdächtigen Lebenswandel angezeigt worden waren. So verurteilte die Landesregierung 1765 zwei junge Burschen und vier junge Mägde im Alter zwischen 17 und 22 Jahren zu Turmhaft und Zuchthausstrafen. Ihre »ärgerliche Schandtat« hatte darin bestanden, dass sie auf dem Feld mit einem weiteren Minderjährigen sexuelle Spiele getrieben hatten.²³ Mit Zuchthaus strafte die Regierung 1788 auch die neunzehnjährige Anna Maria Dörfler, die sexuelle Kontakte mit zwei Männern gehabt hatte, als »eine liederliche und öffentlicher Dirne«. Das Gutachten begründete die einjährige Zuchthausstrafe damit, dass die »gute Polizei will, daß diesem Übel durch strenge Bestrafung gesteuert werde«.²⁴ Der Fall macht deutlich, dass sexuelle Devianz auch am Ende des 18. Jahrhunderts noch härter bestraft wurde, wenn junge Frauen als ›Huren‹ oder ›Prostituierte‹ etikettiert werden konnten, deren ›Lebenswandel‹ die gute Ordnung und Policy störte. Im Fall der des Ehebruchs und der Prostitution verdächtigten achtzehnjährigen Barbara Barthel, die elternlos war und der Unterschicht angehörte, verhängte die Regierung eine zweijährige Zuchthausstrafe, deren Zweck es war, die junge Frau durch Prügel zu züchtigen, zur Arbeit zu erziehen und sie von ihrem ›liederlichen‹ Leben abzubringen.²⁵ Sogar in Fällen des gewaltsamen Missbrauchs konnte die sozial-kulturelle Etikettierung trotz eines geringen Alters zu einer Bestrafung der Opfer führen, wenn ein ›unsittliches‹ Verhalten unterstellt werden konnte. Gegen die zehnjährige Appollonia Schmitt,

23 BStAW, MRA KA 2149.

24 BStAW, MRA KA 1736.

25 BStAW, MRA KA 2063.

die von einem Sattlergesellen vergewaltigt worden war, aber sich nicht gewehrt und geglaubt hatte, er wolle »ihr nur daran greifen«, verfügten Regierung und Kurfürst 1776 eine achttägige Turmstrafe, gekoppelt mit Prügel und Unterricht im Christentum zu ihrer künftigen Besserung.²⁶

Junge Frauen wurden auch bei Ehebruch verfolgt und bestraft, der nach gemeinem Strafrecht sogar mit einer Todesstrafe geahndet werden konnte. In zehn von zwölf Fällen mit Beteiligung junger Delinquentinnen – meist unverheiratete Mägde, die von ihren Dienstherrn sexuell ausgebeutet worden waren – wurden außerordentliche Strafen wie Turmhaft, Geldbußen oder Kirchenbuße verhängt. Im Fall des mehrfachen doppelten Ehebruchs der sechzehnjährigen Anna Maria Dams verzichtete die Regierung auf die durchaus mögliche Todesstrafe und verurteilte sie 1738 zu einer hohen Geldbuße und vierwöchigen Haftstrafe, während derer sie durch einen Geistlichen zur reinigenden Beichte und Kommunion vorbereitet und zu einem besseren Lebenswandel »disponiert« werden sollte. Die Delinquentin sei als eine »minderjährige und unverständige Weibspersonen durch einen listigen Böswicht, uti in praesenti verführt worden« und »von honneten alteren gebürtig und mit verschiedenen honorationibus verwandt«. Die Familie habe durch das öffentliche Strafverfahren bereits »die empfindlichste Beschimpfung erlitten« und zudem habe ihr Ehemann die »Untat« durch Nachlässigkeit mitverschuldet und müsse daher die Geldstrafe zahlen. Die Strafe zielte folglich darauf, die patriarchalische Ordnung wieder herzustellen und die soziale Kontrolle durch Ehemann, Eltern und Kirche zu gewährleisten.²⁷

Dieses Muster findet sich auch in den fünf Inzestfällen mit minderjährigen Delinquentinnen/Delinquenten, bei denen es sich überwiegend um sexuelle Kontakte zwischen Cousins und Cousinen ersten und zweiten Grades handelte. Im Gegensatz zu den hohen Strafandrohungen des gemeinen Rechts (Todesstrafe) fielen die Strafen relativ mild aus, wenn eine Eheschließung mit Dispens möglich oder soziale Kontrolle durch Eltern gewährleistet waren.²⁸ Entscheidend war auch in diesen Fällen die Störung guter Ordnung und Policy durch die sexuelle Devianz junger Frauen, der jeweilige soziale Status und die Möglichkeiten sozialer Kontrolle durch Dienstherrn und Eltern.

26 BStAW, MRA KA 177; vgl. Härter: Policy und Strafrecht, S. 913f.

27 BStAW, MRA KA 1877; vgl. Härter: Policy und Strafrecht, S. 921f.

28 Vgl. die Fälle Katharina Küller/Jakob Hütterer 1758, BStAW, MRA KA 266; Anna Maria Stenger/Johann Andre(é), 1771, BStAW, MRA KA 1796.

Insgesamt ist in der Kurmainzer Strafjustiz eine Tendenz festzustellen, die Eltern stärker in die ›Correction‹ bzw. soziale Kontrolle sexuell devianter junger Menschen einzubeziehen, durch Hausarrest, Aufsicht und Züchtigungen, die junge Menschen disziplinieren sollten. In einigen wenigen Fällen strafte die Landesregierung sogar ›säumige‹ Eltern, die durch nachlässige Erziehung und Aufsicht ›Unzucht‹ begünstigt hatten. Das Narrativ der sexuell devianten und daher verdächtigen Jugend spielte folglich hinsichtlich policylich-präventiver und disziplinierender Maßnahmen und Sanktionen eine Rolle. Daher erließ der Mainzer Kurstaat auch Policygesetze, die »Ausschweifungen und Zusammenkünfte junger Leute beiderley Geschlechts« unter jungen Menschen durch Verbote der Teilnahme an Festen oder des Tanzens präventiv verhindern sollten. Diese Tendenz der policylichen Prävention sexueller Devianz junger Menschen behielt auch der Nachfolgestaat von Kurmainz, das Großherzogtum Frankfurt nach 1803 bei.²⁹

Parallel hierzu kann in der zweite Hälfte 18. Jahrhunderts sowohl in der Strafjustiz von Kurmainz als auch insgesamt im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eine Entkriminalisierungstendenz festgestellt werden. Unzuchtsdelikte junger Menschen wurden kaum noch verfolgt (nur bei schwereren Umständen bzw. sexuellen Handlungen) und anstatt der Kriminalstrafen bestenfalls Geldbußen oder disziplinierende Sanktionen wie z.B. Hausarrest, Aufsicht und Züchtigung durch die Eltern verhängt.³⁰ Entkriminalisierung und Verzicht auf Kriminalstrafe hängen auch mit der Verhinderung des Kindsmords zusammen, die der Aufklärungs- und Reformdiskurs im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts diskutierten.

Im engen Zusammenhang mit der Kriminalisierung außer- und vorehelicher Sexualität stehen die Delikte Abtreibung und Kindsmord, die junge unverheiratete Frauen – in Kurmainz meist Mägde im Alter zwischen 16 und 25 – begingen, um Kriminalisierung und Ausgrenzung als ›Hure‹ zu entgehen und die Option einer Eheschließung zu erhalten. Die sieben Kindsmordfälle sowie zwei Abtreibungen (und eine Kindesaussetzung) sind das häufigste schwere Gewaltverbrechen junger Menschen in der Kurmainz Strafjustiz.³¹

29 Regierungskontrollprotokoll und Akten zu einer Verordnung von 1774, BStAW, MRA MPA 468/III; vgl. Härter: Policy und Strafjustiz, S. 807f.; Härter: Policygesetzgebung und sexuelle Devianz, S. 16f. und S. 20f.

30 Dazu insgesamt: Hull, Isabel V.: *Sexuality, State and Civil Society in Germany 1700–1815*, Ithaca; London 1996.

31 Vgl. Härter: Policy und Strafjustiz, S. 565–568.

Zwei Kindsmordfälle liegen vor 1750, die anderen fünf in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. 1742 wurde die siebzehnjährige Magd Maria Margaretha Trot gemäß der Carolina noch zum Tod verurteilt; ihr Alter von 17 Jahren spielte nur dahingehend eine Rolle, dass die Landesregierung die ehrenvollste Art der Todesstrafe – die Enthauptung mit dem Schwert – wählte. In den fünf nach 1750 liegenden Fällen verzichtete sie dagegen auf die Todesstrafe. Die neunzehnjährige Mainzer Bürgerstochter Anna Maria Rupert verurteilte sie 1760 zu einer dreimonatigen Zuchthausstrafe mit Ermahnung der Eltern für »eine fleissigere obsicht und bessere Zucht« zu sorgen.³² Alter und Erziehbarkeit der Delinquentin waren in Verbindung mit dem sozialen Status der Familie die Gründe für außerordentliche Strafen, darunter auch disziplinierende Zuchthausstrafen.

Dass junges Alter, Geschlecht, sozialer Status und ein erzieherisch-disziplinierender Strafzweck in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Wandel von der abschreckenden Todes- zur disziplinierenden Zuchthausstrafe bedingten, zeigt der Fall der achtzehnjährigen Mainzer Bürgerstochter Maria Josepha Diel, die ihr lebend geborenes Kind hatte verbluten lassen, weil sie die Nabelschnur nicht abband. Rechtsgutachten und Regierung entschieden gegen Folter und Todesstrafe, weil sie ein »dummes albernes Mädchen« sei; »das zarte Alter der Inquisitin, ihre Einfalt, ihr bisheriges ehrbares Betragen« würden gegen einen Tötungsvorsatz sprechen, obwohl sie die Schwangerschaft verheimlicht habe. Folglich handle es sich um Fahrlässigkeit, bei welcher der von aufgeklärten Autoren propagierte Grundsatz gelte, dass »die Verurtheilung zur ewigen Zuchthausstrafe gemildert zu werden pfleget, wann Jugend und Einfalt die Angeschuldigte einigermaßen entschuldigen«. Die Strafe lautete schließlich auf drei Jahre Zuchthaus, um sie dort zur Arbeit anzuhalten. Minorennität war folglich geschlechtlich konnotiert mit Unwissenheit, Einfalt, Nachlässigkeit und Unbesonnenheit und begründete eine Strafe deren Zweck vor allem in der Disziplinierung durch Arbeit bestand.³³ Auch im Fall der unverheirateten neunzehnjährigen, bei ihren Eltern lebenden Anna Maria Rupert, die mehrfachen Ehebruch mit einem Mainzer Bürger begangen und deren Kind bei der Geburt in einem anderen Territorien verstorben oder getötet worden war, entschied die Landesregierung 1784, die Delinquentin »zu ihrer künftigen Besserung und allenfallsigen correction« mit Zuchthaus, Arbeit und Schlägen zu bestrafen. Da die Eltern ihre Aufsicht

32 BStAW, MRA KA 1954.

33 BStAW, MRA KA 1734.

vernachlässigt hätten, wurden sie vorgeladen, um »in Gegenwarth deren der Tochter die Besserung ihres Lebens, denen selben aber eine fleissige Absicht und bessere Zucht dieser sowohl als denen annoch 5 übrigen Kinder bestens zu recomandieren«.³⁴

Auch in der Kurmainzer Strafpraxis zeigt sich folglich der Einfluss der Aufklärung, die die Todesstrafe für Kindsmörderinnen ablehnte, junge Frauen durch Zuchthaus erziehen und die Unzucht Entkriminalisierung wollte.³⁵ Um die Tötung unehelicher Neugeborener zu verhindern, wurde auch in Kurmainz das Unzuchtsdelikt 1783 entkriminalisiert und den jungen unverheirateten Müttern eine vertrauliche Behandlung einer Selbstanzeige zugesichert. Für die Verheimlichung einer außerehelichen Schwangerschaft wurde die Strafandrohung allerdings erhöht und auf die Eltern ausgedehnt und damit letztlich die soziale Kontrolle sexuell devianter junger Frauen intensiviert.³⁶

4. Gewaltdelikte

Neben dem Kindsmord kommen Minderjährige bei den Gewaltdelikten nur bei Schlägereien und Körperverletzungen vor, in die vorwiegend junge Männer verwickelt waren. In den 18 zwischen 1753 und 1799 von der Kurmainzer Strafjustiz verfolgten Fällen handelt es sich meist um Schlägereien kleinerer Gruppen im Wirtshaus oder bei Festen sowie Gewalt gegen Amtsträger.³⁷ Solche Gewaltdelikte junger Männer wurden erst ab den 1750er Jahren in einem Strafverfahren durch die Landesregierung verfolgt, was mit einer veränderten Wahrnehmung von Gewalt und Jugend bzw. Gewaltdevianz Minderjähriger zusammenhängen könnte.³⁸ Bei der Bestrafung von Prügeleien und Schlägereien ging es vor allem um eine erzieherisch-disziplinierende Wirkung und die allgemeine Abschreckung junger Männer. Die Strafen

34 BStAW, MRA KA 1911.

35 Vgl. Härter: *Policey und Strafjustiz*, S. 845–858; und generell Ulbricht, Otto: *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, München 1990.

36 Kurmainz 2016, Verordnung, 08.04.1783.

37 Härter: *Policey und Strafjustiz*, S. 772–790.

38 Vgl. dazu das Beispiel England: King, Peter: *The Rise of Juvenile Delinquency in England 1780–1840: Changing Patterns of Perception and Prosecution*, in: *Past & Present* 160 (1), 1998, S. 116–166, hier besonders S. 160.

fielen daher mit Geldbußen, mehrtägiger Turmhaft oder Prügel vergleichsweise milde aus, wurden aber teilweise öffentlich vollzogen, um potentielle Täter abzuschrecken. Bezüglich der öffentlichen Bestrafung wird folglich zumindest ansatzweise die Vorstellung erkennbar, dass junge Menschen als »Publikum« durch den Strafvollzug erzogen bzw. diszipliniert werden könnten.³⁹ Handelte es sich allerdings um Gewalt gegen Amtsträger oder waren die Delinquenten bereits zuvor durch Gewaltdelikte aufgefallen, dann verhängte die Landesregierung auch Zuchthaus- und Festungsbaustrafen. Insgesamt wurden Gewaltdelikte von jungen Männern jedoch kaum als eine schwerwiegende Bedrohung von Sicherheit und Ordnung wahrgenommen. Ein spezifisches auf jugendliche Gewaltdelinquenz abstellendes Narrativ ist in der Kurmainzer Strafpraxis nicht erkennbar, auch wenn es eine Tendenz gab, solche Delikte zunehmend durch die höhere Strafjustiz zu sanktionieren, um durch Abschreckung »disziplinierend« auf »gewaltbereite« junge Männer einzuwirken.

5. Eigentumsdelikte

Die Eigentumsdelikte bilden den zweitgrößten Bereich der durch die Kurmainzer Landesregierung sanktionierten Delinquenz, wobei mit rund 74 % die Diebstahlsdelikte dominieren. Die Carolina und das gemeine Strafrecht differenzierten anhand der Schadenshöhe von fünf Gulden pro Tat und drei ausgeführten Eigentumsverbrechen zwischen leichtem und schwerem Diebstahl; bei letzterem konnte eine Todesstrafe verhängt werden. Zwar war diese mit 80 Urteilen in Kurmainz eher selten, aber insgesamt wurden mehr als 50 % der Eigentumsdelikte mit schweren Strafen geahndet, wobei sich eine soziale Differenzierung zwischen einheimischen Untertanen und Delinquenten, die als fremde kriminelle Vaganten etikettiert wurden, feststellen lässt. Dies hing damit zusammen, dass Eigentumsschutz und Landessicherheit zentrale Strafzwecke und die Delinquenten überwiegend Angehörige von mobilen Randgruppen (nahezu 40 %) und Unterschichten (ein Drittel) waren.⁴⁰

Von insgesamt 1526 Fällen waren 178 mit Beteiligung junger Straftäter und Straftäterinnen, davon 67 Fälle mit 71 einheimischen Delinquenten und 111 Fälle mit 124 jungen Delinquenten, die als »Vaganten« galten.

39 Vgl. z.B. den Fall Valentin Hensel, 1789, BStAW, MRA KA 1962.

40 Härter: Policy und Strafjustiz, S. 1080–1122.

Bei den 71 einheimischen jungen Delinquenten handelte es sich meist um junge Mägde und Knechte oder Dienstbotinnen und Dienstboten, aber auch um einige Bürgerkinder oder Juden, denen überwiegend leichtere Diebstähle zur Last gelegt wurden. In Verbindung mit der sozialen Stellung und der ›Besserungsaussicht‹ hatte der Faktor Minorennität eine im Vergleich zu minderjährigen Vaganten mildere Strafpraxis zur Folge. Die sechzehnjährige Magd Anna M. Grünzweig erhielt für einen Kleiderdiebstahl als »eine blutjunge und noch nicht corrigirte person«, zur »etwaiger correction« nur eine Tracht Schläge und wurde aus Kurmainz ausgewiesen.⁴¹ Den zwölfjährigen Franz Spahl verurteilte die Regierung 1771 wegen geringer Diebstähle zu einer Prügelstrafe, die öffentlich vor allen Schulkindern vollzogen werden sollte. Insofern wird hier erneut die Vorstellung erkennbar, dass ein öffentlicher Strafvollzug junge Menschen abschrecken, disziplinieren und bis zu einem gewissen Grad auch erziehen könnte.⁴² Lag ein schwerer Diebstahl vor, wurden anstelle von Todes- auch Zuchthausstrafen verhängt, wie 1788 im Fall des vierzehnjährigen Lehrjungen Jakob Imhoff, der wegen mehrerer Einbrüche sechs Jahre Zuchthaus erhielt, damit er zu »fleißigem Arbeiten wohl angehalten« werde und »Erziehung« stattfinde.⁴³

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt sich bei der Bestrafung der Eigentumsdelinquenz junger einheimischer Untertanen eine deutliche Tendenz zu disziplinierenden Zuchthausstrafen feststellen, die häufig um Prügelstrafen verschärft wurden. Vor allem gegen Mägde und Knechte verhängte die Kurmainzer Regierung vorwiegend Zuchthaus- und Festungsbaustrafen, weil diese den entstandenen Schaden meist nicht ersetzen konnten. Da sie zudem aus der Unterschicht mit schlechtem Elternhaus und Erziehung stammten, sollten sie damit durch Arbeit diszipliniert und andere Dienstboten vom Hausdiebstahl abgeschreckt werden.⁴⁴ Sozialer Status, Elternhaus und Optionen der sozialen Kontrolle spielten folglich ebenso eine Rolle wie der Strafzweck, andere junge Menschen durch Strafen abzuschrecken. Bezeichnend ist, dass bei vergleichbaren schweren Eigentumsverbrechen im Gegensatz zu Delinquenten aus dem vagantischen Milieu gegen »einheimische« jüngere Diebe keine Todesstrafen verhängt wurden und Minorennität und fehlende ›Bosheit des Alters‹ als Strafmilderungsgründe fungierten. So

41 BStAW, MRA KA 1.

42 BStAW, MRA KA 1441

43 BStAW, MRA KA 2001.

44 Vgl. Härter: Policy und Strafjustiz, S. 575–585.

wurden der ca. achtzehnjährige Nazarius Stahl und ein jüngerer Komplize für mehr als drei Diebstähle und einen Einbruchversuch, deren Schadenssumme die Summe von fünf Gulden deutlich überschritt, 1778 nur zu ein- bzw. halbjährigen Zuchthausstrafen mit Pranger verurteilt. Da der Delinquent Stahl rechtschaffene Eltern und eine strenge Erziehung genossen habe, so die Begründung, und »ein junger sehr leichtfertiger Pursche ist, den eher Liederlichkeit und Leichtsinns als geflissentliche Bosheit ins Verderben gebracht« und »auch wohl noch Besserung in seiner Jugend zu hoffen ist«. ⁴⁵ Bei der Strafzumessung bestand folglich ein Zusammenhang zwischen sozialem Status und jugendlichem Alter und wurde einheimischen jungen Delinquenten die Möglichkeit der Besserung, Disziplinierung und sozialen Kontrolle zugewilligt.

6. Eigentumsdelikte und Vagabondage

Ein spezifisches Kriminalitäts- und Bedrohungsnarrativ, das junge Menschen generell unter Verdacht stellte, war das der stehlenden bzw. kriminellen minderjährigen Vaganten, die mit ihren Familien oder in kleineren Gruppen umherzogen. Die im 18. Jahrhundert zunehmende Kriminalisierung und Verfolgung von Vaganten, »Zigeunern« und »Betteljuden« als »Raub- und Diebsbanden« und Gefährdung der Landessicherheit schlug sich in einer sogar Todesstrafen androhenden Policeygesetzgebung nieder und erwies sich auch in der Strafpraxis als ein wesentliches Kriterium der Bewertung von Eigentumsdelinquenz. Dies galt auch für Kinder und Jugendliche, die per se aufgrund ihrer »vagrantischen Lebensart« als Verdächtige verfolgt, festgenommen, verhört und bestraft wurden. ⁴⁶ Policeygesetze ordneten an, dass minderjährige Vaganten, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, aber über 14 Jahre alt waren, nach Gestalt des Verbrechens eine mildere und differenziertere Bestrafung mit

45 BStAW, MRA KA 2794.

46 Vgl. Küther, Carsten: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 31f.; Härter, Karl: Prekäre Lebenswelten vagierender Randgruppen im frühneuzeitlichen Alten Reich. Überlebenspraktiken, obrigkeitliche Sicherheitspolitik und strafrechtliche Verfolgung, in: Ammerer, Gerhard; Fritz, Gerhard (Hg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert [...], Affalterbach 2013, S. 21–38.

»öffentlicher Arbeit« zwecks »Correction« erhalten sollten. Hatten sie kein Verbrechen begangen und bestand Hoffnung auf Besserung, sollten minderjährige Kinder unter zehn in Hospitäler und Waisenhäuser gebracht und bei einem Alter von zehn bis 14 Jahren zum Dienen, zur Feldarbeit oder zu einer Lehre im Handwerk angehalten werden.⁴⁷

Die das Untersuchungsverfahren durchführenden Amtsträger erfragten daher das Alter von verhafteten Vaganten oder versuchten dieses einzuschätzen. Galten Minderjährige als verdächtig, wurden sie mit ihren Eltern bzw. Müttern festgenommen, inhaftiert und ein inquisitorisches Untersuchungsverfahren mit Verhören durchgeführt, das bis zu sechs Monaten dauern konnte. Neben intensiven, auf die Täterschaft von Familienmitgliedern und den Beweis von Eigentumsdelikten abzielenden Verhören, wurden Jugendliche in einigen Fällen – wie der zwölfjährige Sohn des »Räubers« Simon Wilhelm – sogar gefoltert.⁴⁸

Die Strafpraxis der Kurmainzer Landesregierung bei Eigentumsdelikten war dann auch durch Zielvorstellungen und Etikettierungen der Policeynormen geprägt.⁴⁹ Nahezu 40 % der Delinquenten im Bereich der Eigentumsdelikte wurden als Vaganten etikettiert, die bei den schweren Strafen deutlich überrepräsentiert sind.⁵⁰ Diese sozial zweigleisige Strafjustiz wirkte sich auch auf die Beurteilung und Bestrafung Minderjähriger aus: mit 111 Fällen und 124 Delinquenten bilden Eigentumsdelikte minderjähriger krimineller Vaganten den umfangreichsten Deliktbereich der Kurmainzer »Jugendkriminalität« (vgl. Tabelle 1 und Grafik 1). In den Rechtsgutachten wurde seit etwa Mitte des 18. Jahrhunderts intensiver über Minorennität als Milderungsgrund diskutiert. Freilich erlaubte eine Bezugnahme auf das gemeine Strafrecht nicht nur eine

47 Kurmainz 936, Reskript, 25.09.1748, Publikation Verordnung Kur- und Oberrheinische Reichskreise 04.09.1748; Poenal-Sanction des Oberrheinischen Reichskreises 20.12.1726; vgl. Härter, Karl: Grenzübergreifende Kriminalität von Vaganten und Räuberbanden – interterritoriale Strafverfolgung und Landessicherheit im Alten Reich (1648–1806), in: Wüst, Wolfgang (Hg.): Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500 – 1800 [...], Erlangen 2017, S. 19–46.

48 BStAW, MRA KA 1871; vgl. auch die Verhöre der zwölfjährigen Eva Katharina Stumpff, 1758, BStAW, MRA KA 230; und der vier »Mägdlein« des »berüchtigten Diebs« Hans Adam Ihrig, 1758, BStAW, MRA KA 2729.

49 Härter: Policey und Strafjustiz, S. 1080–1122.

50 Vgl. Graphik 9–13; Strafen Eigentumsdelikte Vaganten – Einheimische, in: Härter: Policey und Strafjustiz, S. 532.

Milderung der Strafe, sondern es hielt auch Argumente bereit, um gegen junge Delinquenten schwere und Todesstrafen zu verhängen, falls das Verbrechen die ›Bosheit des Alters‹ erfüllte. Konkret bedeutet dies, dass die Kurmainzer Räte bei der Entscheidung über Bestrafung, Strafzumessung und Strafzwecke die folgenden Faktoren berücksichtigten:

- Alter; wobei Minderjährigkeit flexibel gehandhabt und bis zu einem Alter von 25 Jahren (meist nur bis zum 20. Lebensjahr) erörtert werden konnte;
- ›Incorrigibilität‹ bzw. ›Corrigibilität‹, d.h. Besserungsaussicht, die unter Berücksichtigung von Vorstrafen und der Frage ›Habitualdieb‹ und kriminelle Karriere erörtert wurden;
- Eltern und Erziehung, wobei schlechte Erziehung und Aufwachsen im vagabundischen Milieu Auswirkungen auf die ›Corrigibilität‹ haben konnten;
- Verführung/Verleitung zum Diebstahl durch Ältere/Eltern;
- Ausführung (Einbruch, Waffen, Verletzungen), Motive und Schaden einer Tat und daran erkennbar Gefährlichkeit bzw. ›Bosheit‹, die das Alter erfüllte;
- die Zugehörigkeit zu einer Bande und Zuschreibung des Etiketts eines kriminellen Vaganten, der die öffentliche Sicherheit gefährdete.

Der soziale Status spielte folglich ebenso eine Rolle wie die Erziehung und das Aufwachsen im vagantischen Milieu, frühere Delikte, die kriminelle Karriere, die Korrigibilität/Inkorrigibilität und die Arbeitsfähigkeit eines jungen Delinquenten. Daraus resultierte eine größere Bandbreite an Strafen gegen minderjährige Delinquenten aus dem vagantischen Milieu, die von Landesverweisung über Zuchthaus, Schanze (Festungsbau) und Militärstrafdienst bis zur Todesstrafe reichen konnte, ergänzt um zusätzliche Sanktionen wie Prügel, Pranger, Brandmarkung, Urfehdeschwur und Landesverweisung. Waren jugendliche Delinquenten bereits wegen eines Eigentumsdelikts vorbestraft, führten seit ihrer Kindheit ein Vagabundenleben und waren Mitglied einer Bande, galten sie meist als inkorrigible Habitualdiebe, die auch weiterhin eine kriminelle Karriere verfolgen und die öffentliche Sicherheit gefährden würden. In solchen Fällen entschied die Landesregierung auch auf die Todesstrafe, falls die minderjährigen Delinquenten mehrere schwere Diebstähle begangen hatten, die Schadenssumme hoch und Einbruch, Waffen oder Gewalt im Spiel gewesen waren, die jugendlichen Täter einer Diebsbande zugeordnet werden konnten und ihnen das Etikett gefährlicher krimineller Vagant zugeschrieben werden konnte.

In den 111 Fällen verhängte die Landesregierung 24 Todesstrafen gegen männliche Delinquenten, von denen sechs zwischen 18 und 22 Jahre alt waren. Insgesamt zeigt sich eine zunehmende Bedeutung der Minorennität, die seit den 1770er Jahren differenzierter und zumindest teilweise den Reformideen der Aufklärung folgend in die rechtliche Erörterung und die Strafzumessung einfluss und zur Abmilderung einer nach gemeinem Recht möglichen Todesstrafe führen konnte. Bei Eigentumsdelikten konnte Minorennität eine außerordentliche Strafe wie Landesverweisung, Zuchthaus und Schanzenstrafe dann begründen, wenn ›Corrigibilität‹ d.h. Aussicht auf Besserung durch Disziplinierung und Arbeit angenommen wurde. Dies war insbesondere beim ersten Diebstahl der Fall, für den die Autoren des gemeinen Strafrechts auch die Möglichkeit einer Strafmilderung für jüngere Delinquenten bis zu einem Alter von 21 bis 25 Jahren einräumten.⁵¹

Das Aufwachsen ohne Eltern im vagantischen Milieu oder ›schlechte‹ Eltern, die die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigt oder diese gar zu Müßiggang, Umherziehen und zum ›Diebshandwerk‹ verführt oder angelernt hatten, wurden ebenfalls als Kriterien einbezogen, die eine Strafmilderung begründen konnten, weil der minderjährige Delinquent verführt worden war und/oder die Einsichtsfähigkeit in sein kriminelles Handeln nicht hatte entwickeln können. Umgekehrt konnten Eltern und Erziehung aber auch begründen, warum ein Delinquent ›incurrigibel‹, d.h. nicht mehr besserungsfähig war, weil Eltern und Vagantenleben den ›Hang‹ zum Diebstahl fest in ihm eingewurzelt hätten. In der Kurmainzer Strafjustiz wird folglich das policeyliche Kriminalitäts-/Sicherheitsnarrativ erkennbar, dass Menschen, die bereits als Vaganten geboren waren, von ihren Eltern zu Vagabundieren, Müßiggang, Stehlen und anderen Verbrechen erzogen oder verführt worden seien und kriminelle Karrieren einschlagen würden, die in Diebs- und Räuberbanden endeten. Die Ambivalenz dieser Kriterien ermöglichte aber neben der abschreckenden Bestrafung als möglichen weiteren policeylichen Strafzweck die Erziehung und Disziplinierung jüngerer Vaganten durch außerordentliche Strafen wie Zuchthaus, Festungsbau (Schanze) oder Militärstrafdienst, falls ›Corrigibilität‹ unterstellt werden konnte. So wurde die vierzehnjährige Vagantin Anna Margaretha Schneider 1762 zu einem halben Jahr Zuchthaus verurteilt, um sie »zur Arbeith anzuhalten«. Aufgrund ihres jungen Alters könne »eine zu verhengende correction annoch nutzen« und sie von »ihrem liederlichen Leben abhalten«. Denn durch die Zuchthausstrafe wurde sie

51 Vgl. zusammenfassend Dräger: Strafmündigkeitsgrenzen, S. 9–15.

von der Vagantenfamilie getrennt und sollte ihre weitere »Verführung« zu Diebstählen und eine kriminelle Karriere verhindert werden.⁵²

Die Landesregierung verurteilte darüber hinaus auch »Diebsbanden« angehörende, minderjährige Vaganten und Frauen mit Kindern, denen kein konkretes Verbrechen nachgewiesen werden konnte, zu disziplinierenden »Verdachtsstrafen« wie insbesondere Zuchthaus mit Prügel und anschließender Landesverweisung. Falls Minderjährige und Frauen mit Kindern aber im »allhiesigen Zuchthaus nicht einmal die täglich ohnentbehrliche Verköstigung mit ihrer Hand-Arbeith abverdienen« und ihren Lebensunterhalt nicht erwirtschafteten konnten, verhängte man direkt Landesverweisung, die durch Prügel, Pranger und Schwören einer Urfehde verschärft werden konnte. Insofern bestimmten auch fiskalische Gründe, dass Minderjährige und Frauen mit Kindern aus dem vagantischen Milieu häufig direkt ausgewiesen wurden, da insbesondere Frauen mit kleinen Kindern oder »schwache« Jugendliche die schwere Zuchthausarbeit kaum verrichten konnten.⁵³ Von der Landesverweisung erwartete man sich eine abschreckende Wirkung – Rückkehr konnte bei Bruch der Urfehde mit dem Tod bestraft werden – und durch die räumliche Exklusion sollten künftige Verbrechen im eigenen Territorium verhindert werden. Kriminalität und soziale Problematik wurden dadurch allerdings nur räumlich verschoben.

Auch die Kurmainzer Strafjustiz zeigt, dass Minderjährige aus dem Milieu mobiler sozialer Randgruppen im 18. Jahrhundert das stärkste Bedrohungsnarrativ krimineller junger Menschen bildeten, weil ihnen eine kriminelle Karriere und die Mitgliedschaft in einer Diebs- und Räuberbande zugeschrieben werden konnten. Dieses Narrativ wirkte langfristig weiter; noch 1831 berichtete eine juristische Fachzeitschrift von einer Kinderräuberbande aus zehn- bis 15jährigen Knaben,⁵⁴ und 1866 schrieb ein anonymen Autor: »das von den Eltern auf die Kinder übergegangene Vagantenleben ist nichts anderes als eine Vorschule des Verbrechens«.⁵⁵ Das Aufwachsen im vagantischen Milieu blieb insofern eine die Strafjustiz beeinflussende und diskutierte Ursache jugendlicher Delinquenz.⁵⁶ In der strafrechtlichen Praxis wird folglich ansatzweise

52 BStAW, MRA KA 1139.

53 Relation 01.12.1760 BStAW, MRA KA 2625 (2).

54 Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege 9, 1831, S. 178.

55 Die letzten Räuberbanden in Oberschwaben in den Jahren 1818–1819. Ein Beitrag zur Sittengeschichte, 1866, S. Xlf.

56 Vgl. z.B. Wettmann-Jungblut: Kinder, S. 440f.; King: Rise, S. 163.

eine Vorstellung der Erziehbarkeit bzw. Disziplinierbarkeit von jungen Delinquenten erkennbar, die davon ausgeht, dass das »kriminelle Milieu« einen prägenden Einfluss hatte, der durch entsprechende Maßnahmen und vor allem Strafe erzieherisch-disziplinierend überwunden werden könne.

7. Fazit: Wandel der Strafjustiz – Kontinuität der Kriminalitätsnarrative?

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die frühneuzeitliche Strafpraxis junge Menschen in zweifacher Weise adressierte: als Delinquenten, die durch Strafe »erzogen« bzw. diszipliniert werden sollten, und als »Publikum«, das durch öffentlichen Strafvollzug abgeschreckt werden sollte, was ebenfalls eine Vorstellung der Erzieh- bzw. Disziplinierbarkeit junger Menschen impliziert. In Kurmainz wurde die Bestrafung minderjähriger Delinquenten allmählich abgemildert und anstelle abschreckender Todesstrafen disziplinierende Arbeits- und Zuchthausstrafen sowie Prügel, Hausarrest oder kurze Haftstrafen verhängt. Von 41 Insassen des Mainzer Zuchthauses im Jahr 1782 waren neun unter 21 Jahren alt; das durchschnittliche Alter betrug rund 28 Jahre.⁵⁷ In einigen Fällen wandten sich sogar Eltern von devianten jungen Menschen an die Regierung und nutzten die gesetzliche Möglichkeit, deviante Minderjährige in Zuchthaus zwecks Bestrafung und Disziplinierung einweisen zu lassen.⁵⁸ Zwar blieb dies eine Ausnahme, dennoch zeigt die Kurmainzer Strafpraxis, dass die in mehreren Policeygesetzen angedrohte Bestrafung und Disziplinierung devianter/krimineller junger Menschen auch umgesetzt wurde. Das Zuchthaus – das in dieser Zeit noch eine multifunktionale Anstalt war – avancierte allmählich auch zu einer Strafanstalt für junge Menschen,

57 Aufstellung des Zuchthausverwalters vom Februar 1782, Stadtarchiv Mainz, 4/6; vgl. auch Das Churfürstliche Zuchthaus in Mayntz betreffende Acta und Prothocola, 1755, Stadtarchiv Mainz, 4/7; sowie grundsätzlich Bräuer, Helmut: Die Armen, ihre Kinder und das Zuchthaus, in: Ammerer, Gerhard u.a. (Hg.): Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, Leipzig 2003, S. 131–148.

58 Kurmainz 805, Verordnung, 28.06.1742; Kurmainz 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754 sowie die Fälle von 1769, 1770, 1778 und 1787, in: BStAW, MRA KA 1866 sowie Stadtarchiv Mainz 4/6 und 4/8.

wobei es allerdings noch Jahrzehnte dauern sollte, bis ein Jugendstrafvollzug etabliert und eigene Jugendstrafanstalten gegründet wurden.⁵⁹

Auch die öffentlichen Ehrenstrafen wie Pranger und Prügel, die sexuell deviante junge Frauen, gewalttätige junge Männer oder minderjährige Diebe trafen, wurden in Kurmainz im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eingeschränkt oder abgeschafft. Gerade der öffentliche Vollzug solcher Strafen – so die Argumentation – mache die Jugend erst auf die »Fleischesdelikte« aufmerksam, würde das Bild einer »sittenlosen« Untertanenschaft vermitteln oder gar zur Nachahmung anreizen.⁶⁰ Dies stand im Einklang mit dem Aufklärungs- und Reformdiskurs, der die Abschaffung öffentlicher Todes- und beschämender Ehrenstrafen auch wegen ihrer negativen Wirkung auf junge Menschen forderte. Der öffentliche Vollzug abschreckender Strafen wurde folglich nicht mehr als angemessenes Medium der Vermittlung von Strafrecht erachtet,⁶¹ und mit den modernen Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts entstand die Idee, junge Menschen durch populäre Medien wie Schulbücher und Katechismen strafrechtlich zu erziehen, die allerdings episodisch blieb.⁶²

Der skizzierte Wandel hatte sich bereits in der Kurmainzer Strajustiz des 18. Jahrhunderts gezeigt, die einen differenzierten Umgang mit kriminellen jungen Menschen aufweist. Dabei kam normativ fixierten Altersstufen eine eher geringere Relevanz zu, denn mit der Minorennität existierte ein durch das gemeine Strafrecht wie die Policygesetzgebung etablierter normativer Referenzrahmen, der eine flexible Zuschreibung von Kriminalität und eine eben-

59 Zur Geschichte von Zuchthaus und Jugendstrafanstalten im 19. Jahrhundert: Henze, Martina: Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt, Darmstadt 2003; Günzel: Entwicklung; Engel, Thilo: Elterliche Gewalt unter staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland, Frankfurt a.M. 2011, S. 87–98.

60 Vikariatskonklausum, 06.08.1770, Gutachten Hofrat Löhr 23.11.1770 mit Entscheidungsvermerk Kurfürst 04.12.1770, BStAW, MRA H 1326; sowie die Kriminalfälle BStAW, MRA KA 1733; BStAW, MRA KA 2834.

61 Vgl. generell Ammerer, Gerhard: Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. 1781–1787, Wien 2010; Deutsch, Andreas: Ehrenstrafe, in: HRG I, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1232–1234; Härter: Policy und Strajustiz, S. 621–639.

62 Härter, Karl: Katechismus, Unterricht und Strafgesetzbuch: Strafrechtskodifikation, populäre Medien, juridisch-politische Diskurse und Interesse des Publikums im Zeitalter von Aufklärung und Revolution, in: Eisfeld, Jens u.a. (Hg.): Recht und Interesse. Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel, Berlin 2024, S. 247–260.

so flexible Justiz- und Strafpraxis ermöglichte. Die Relevanz von Minorennität war dabei eng verknüpft mit Kriterien wie Geschlecht, sozialem Status, Verbesserungsaussicht, Disziplinierung und sozialer Kontrolle sowie spezifischen Kriminalitäts- und Bedrohungsnarrativen und Ordnungsvorstellungen von guter Policy und Sicherheit, die sich in den für junge Menschen relevanten Deliktfeldern – Sexualität, Gewalt, Eigentum und Vagabondage – unterschiedlich auswirkten. Insofern lassen sich in der Strafjustiz verschiedene diskursive Konstruktionen und Zuschreibungen der Bedrohungen von Ordnung und Sicherheit durch deviante/kriminelle Handlungen unterschiedlicher Gruppen von Minderjährigen rekonstruieren.

Im Bereich der Sexualdelikte bestimmten das Ordnungsmodell der Ehe und weibliche Geschlechterrollen Strafzwecke und Strafen. Dies bedeutete letztlich eine stärkere Einbeziehung der Eltern in die Bestrafung, policeylich präventive und disziplinierende Maßnahmen und die Entkriminalisierung des vorehelichen Geschlechtsverkehrs. Sexuelle Devianz Minderjähriger sollte nicht mehr mittels Strafjustiz verfolgt, sondern durch Ehe und soziale Kontrolle eingedämmt werden. Dagegen geriet die Gewaltdelinquenz männlicher Minderjähriger erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Fokus der Strafjustiz, führte aber kaum zu einer stärkeren Kriminalisierung und Bestrafung, außer sie richtete sich gegen obrigkeitliche Amtsträger. Auch die Eigentumsdelinquenz minderjähriger einheimischer Untertanen wurde im Vergleich zu erwachsenen und aus dem vagantischen Milieu stammenden Straftätern vergleichsweise milder und mit stärker auf Besserung, Disziplinierung und soziale Kontrolle zielenden Sanktionen geahndet. Minderjährige Delinquenten, die als Vaganten mit einer kriminellen Karriere und/oder Mitglieder einer Diebs- und Räuberbande etikettiert wurden, bildeten das stärkste Narrativ verdächtiger krimineller junger Menschen, weil sie Sicherheit und Eigentum bedrohten. Obwohl sich in der Kurmainzer Strafjustiz mehrere Beispiele einer den erwachsenen Straftätern vergleichbaren harten Bestrafung nachweisen lassen, ermöglichte der Faktor Minorennität im Zusammenhang mit Kriterien wie Verbesserungsaussicht, Eltern und Erziehung, Verführung/Verleitung, Tatausführung, Motiven und Schaden eine differenzierte Bestrafung minderjähriger Delinquenten. Sozialer Status und policeyliche Etikettierung bestimmten letztlich die Bedeutung der Eigentumskriminalität minderjähriger Angehöriger sozialer Randgruppen.

Insofern können zwei in der Literatur weit verbreitete Deutungen differenziert werden: Weder wurden minderjährige Straftäter vor Beginn der Reformbewegung wie Erwachsene behandelt noch kann die Entstehung von ›Ju-

gendkriminalität« allein als Folge moderner bürgerlicher Konzepte von Kindheit und Jugend des 19. Jahrhunderts gedeutet werden.⁶³ Eine differenzierte strafrechtliche Behandlung von Devianz/Kriminalität junger Menschen und der Wandel zu einer disziplinierend-erzieherischen Bestrafung sind vielmehr bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Strafjustiz erkennbar. Dabei zeigt sich zwar ein Zusammenhang zu den in der Aufklärung diskutierten Reformen des Strafrechts und dem Wandel von öffentlichen und Todesstrafen hin zu Zuchthaus- und Arbeitsstrafen als Mittel der Disziplinierung und Erziehung junger Delinquenten. Wesentlicher waren jedoch policylich-utilitaristische Ordnungsvorstellungen.⁶⁴ Es ging um eine differenzierte soziale Kontrolle sozial und geschlechtlich differenzierter Gruppen und Formen der Devianz/Kriminalität junger Menschen durch Policy und Strafjustiz: der Verdacht richtete sich nicht gegen die Jugend per se, sondern gegen sexuell deviante junge Frauen, gewalttätige junger Männer und stehlende junge Vaganten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archive

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg (BStAW), Mainzer Regierungsarchiv (MRA): MRA H 1326; Kriminalakten (KA): 1, 1139, 1441, 1733, 1734, 1736, 177, 1796, 1866, 1871, 1877, 1911, 1954, 1962, 2001, 2063, 2149, 230, 2625 (2), 266, 2729, 2794, 2834; Mainzer Polizeiakten (MPA): 468/III
Stadtarchiv Mainz, Bestände 4/6, 4/7 und 4/8.

Quellen

Churfürstlich-Mayntzische Land-Recht und Ordnungen [...], Mainz 1755.
Die letzten Räuberbanden in Oberschwaben in den Jahren 1818–1819. Ein Beitrag zur Sittengeschichte, 1866.
Härter, Karl: Kurmainz, in: Härter, Karl; Stolleis, Michael (Hg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Deutsches Reich und

63 Vgl. Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt a.M. 2000, S. 61f.

64 Vgl. dazu auch Dollinger; Keßler; Rocher: Kriminalitätsvermeidung, S. 5f.

geistliche Kurfürsten (Kurmainz, Kurtrier, Kurköln), hg. von Karl Härter, Frankfurt a.M. 1996, S. 107–421.

Poenal-Sanction des Oberrheinischen Reichskreises 20.12.1726.

Radbruch, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), sechste Aufl. hg. von Arthur Kaumann, Stuttgart 1975.

Literatur

Ackermann, Leonie: Die Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankfurt a.M. u.a. 2009.

Ammerer, Gerhard: Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. 1781–1787, Wien 2010.

Behringer, Wolfgang: Kinderhexenprozesse: Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16, 1989, S. 31–47.

Behringer, Wolfgang; Opitz-Belakhal, Claudia (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, Bielefeld 2016.

Boes, Maria R.: The treatment of juvenile delinquents in early modern Germany: a case study, in: Continuity and Change 11 (1), 1996, S. 43–60.

Bräuer, Helmut: Die Armen, ihre Kinder und das Zuchthaus, in: Ammerer, Gerhard u.a. (Hg.): Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der straffenden Einsperrung, Leipzig 2003, S. 131–148.

Deutsch, Andreas: Ehrenstrafe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, 2. Aufl., Berlin 2008, S. 1232–1234.

Dollinger, Bernd; Keßler, Kira; Rocher, Michael: Kriminalitätsvermeidung durch Erziehung? Die Konstitution von Jugendkriminalität um 1800, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 34 (1), 2023, S. 4–11.

Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013.

Dräger, Wolfgang: Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts (bis zum RStGB), Univ. Diss. Kiel 1992.

Engel, Thilo: Elterliche Gewalt unter staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland, Frankfurt a.M. 2011.

Günzel, Stefanie: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der »Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht« gem. § 12 Nr. 2 JGG, Marburg 2001, S. 9–29.

- Harrington, Joel F.: *The Unwanted Child. The Fate of Foundlings, Orphans, and Juvenile Criminals in Early Modern Germany*, Chicago 2009.
- Härter, Karl: *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Frankfurt a.M. 2005.
- Härter, Karl: *Prekäre Lebenswelten vagierender Randgruppen im frühneuzeitlichen Alten Reich. Überlebenspraktiken, obrigkeitliche Sicherheitspolitik und strafrechtliche Verfolgung*, in: Ammerer, Gerhard; Fritz, Gerhard (Hg.): *Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert [...]*, Affalterbach 2013, S. 21–38.
- Härter, Karl: *Kriminalität*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III*, 2. Aufl., Berlin 2013, Sp. 271–275.
- Härter, Karl: *Mainzer Landrecht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III*, 2. Aufl., Berlin 2014, Sp. 1184–1186.
- Härter, Karl: *Grenzübergreifende Kriminalität von Vaganten und Räuberbanden – interterritoriale Strafverfolgung und Landessicherheit im Alten Reich (1648–1806)*, in: Wüst, Wolfgang (Hg.): *Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500 – 1800 [...]*, Erlangen 2017, S. 19–46.
- Härter, Karl: *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Berlin; Boston 2018.
- Härter, Karl: »Die unwiderstehliche Allmacht des Geschlechtstriebes«. *Policeygesetzgebung und sexuelle Devianz zwischen Regulierung, Kriminalisierung und Liberalisierung*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 9 (1), 2019, S. 16–33.
- Härter, Karl: *Katechismus, Unterricht und Strafgesetzbuch: Strafrechtskodifikation, populäre Medien, juridisch-politische Diskurse und Interesse des Publikums im Zeitalter von Aufklärung und Revolution*, in: Eisfeld, Jens u.a. (Hg.): *Recht und Interesse. Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel*, Berlin 2024, S. 247–260.
- Henze, Martina: *Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängnis-kundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt*, Darmstadt 2003.
- Holzschuh, Karl: *Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung)*, Univ. Diss. Mainz 1957.
- Hull, Isabel V.: *Sexuality, State and Civil Society in Germany 1700–1815*, Ithaca; London 1996.

- King, Peter: The Rise of Juvenile Delinquency in England 1780–1840: Changing Patterns of Perception and Prosecution, in: *Past & Present* 160 (1), 1998, S. 116–166.
- Küther, Carsten: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983.
- Maihold, Harald: Strafmündigkeit, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 12, Stuttgart 2010, Sp. 1073–1075.
- Neidert, Manfred: Strafmündigkeit, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* IV, Berlin 1990, Sp. 2029–2030.
- Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850–1920), Frankfurt a.M. 2000.
- Reinke, Herbert; Schwerhoff, Gerd: Jugendkriminalität im Wandel historischer Epochen, in: Melzer, Wolfgang u.a. (Hg.): *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn 2015, S. 38–43.
- Roth, Andreas: Die Entstehung eines Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 13 (1/2), 1991, S. 17–40.
- Ruppert, Stefan: Recht hält jung. Zur Entstehung der Jugend aus rechtshistorischer Sicht: Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919), Frankfurt a.M. 2023.
- Saito, Hiroyuki: Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570–1650, Diss. Dresden 2018, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-330820>, Stand: 19.09.2024.
- Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998.
- Stump, Brigitte: »Adult time for adult crime« – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter, Mönchengladbach 2003, S. 16–39.
- Ulbricht, Otto: Kinds-mord und Aufklärung in Deutschland, München 1990.
- Ulbricht, Otto: Rätselhafte Komplexität. jugendliche Brandstifterinnen und Brandstifter in Schleswig-Holstein ca. 1790–1830, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 801–829.

Wettmann-Jungblut, Peter: Jugendkriminalität, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart 2007, Sp. 172–174.

Wettmann-Jungblut, Peter: Unkorrigierbare Kinder und die »Pflicht der Gerechtigkeit«: Jugenddelinquenz und strafrechtliche Intervention im preussischen Saargebiet, 1825–1850, in: Griesebner, Andrea u.a. (Hg.): Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert), Innsbruck u.a. 2002, S. 431–447.